

gen. Neben der Herausarbeitung der in den Schulungen zu behandelnden Schwerpunktfragen bieten sie zugleich eine günstige Gelegenheit zum Austausch der Erfahrungen der Zirkellehrer untereinander und mit der anleitenden zentralen Stelle. Allerdings sollte mit Rücksicht auf die nicht unbeträchtlichen Reisekosten stets geprüft werden, ob die eine oder andere Zirkellehrerbesprechung überhaupt notwendig ist. Nicht notwendig erschien sie z. B. bei den Themen 14 und 15 (Erwerb und Verlust des Eigentumsrechts an beweglichen Sachen und zivilrechtlicher Schutz des Eigentums), weil dies elementare Fragen sind, die dem Zirkellehrer keine allzu großen Schwierigkeiten bereiten dürften, und weil gerade diese Themen in den Anleitungen auch ausführlich genug behandelt wurden.

Auch die gute Zusammenarbeit zwischen den Zirkellehrern und der Justizverwaltungsstelle hat sich positiv auf die Durchführung der Schulungen ausgewirkt. Der Instrukteur für die Staatlichen Notariate ist regelmäßig bei den Schulungen zugegen.

Die Teilnehmer haben es begrüßt, daß sie in diesem Frühjahr einen Studienzeitplan erhielten. Er hilft den Notaren, das Studium besser zu organisieren und auch mit ihrer fachlichen Tätigkeit so zu koordinieren, daß Überschneidungen zwischen Schulungstagen und angesetzten Terminen kaum noch Vorkommen dürften; das erspart den Notariaten unnötige Terminverlegungen und damit Arbeit und Kosten. Soviel über die Grundlagen für eine inhaltlich gute und organisatorisch zweckmäßig geregelte Durchführung der Schulung.

Entscheidend für den Erfolg der Schulung ist aber auch das Verhältnis zwischen Zirkellehrer und Zirkelteilnehmern. Die Auffassung der Notare über die Schulung war zu Beginn nicht einheitlich. Bei einem nicht unerheblichen Teil bedurfte es erst der Überzeugung von der Notwendigkeit der Schulung. Lebhaftere Mitarbeit und gute Vorbereitung zeigen jetzt, daß nunmehr durchweg alle Teilnehmer Sinn und Wert der Schulung erkannt haben.

Der Wissensstand der Teilnehmer an der Notarschulung im Bezirk Erfurt war höchst unterschiedlich. Vier Zirkelteilnehmer waren selbst bereits Dozenten an der zentralen Fachschule in Ettersburg, fast die Hälfte hatte die frühere Rechtspflegerausbildung genossen und längere Praxis aufzuweisen, und ein weiterer Teil kam mit wenig praktischen Erfahrungen direkt vom Notarlehrgang hinzu.

Der Versuch, einzelnen Teilnehmern schriftliche Hausarbeiten aufzugeben oder ihnen ein Referat über besondere Schwerpunktfragen zu übertragen, war — einmal abgesehen von der zusätzlichen Belastung dieser Kollegen — zum Ausgleich der Wissensunterschiede nicht geeignet und mußte aufgegeben werden.

Um aber überhaupt erst einmal das tatsächlich vorhandene Wissen der Zirkelteilnehmer festzustellen, be-

gannen wir, Klausuren schreiben zu lassen. Das Ergebnis der ersten Klausur sah so aus, daß 10 Arbeiten über dem Durchschnitt, 5 Arbeiten im Durchschnitt und 10 Arbeiten unter dem Durchschnitt lagen. Dieses Verhältnis hat sich bei den nächsten drei Klausuren nicht wesentlich geändert.

Die Zweckmäßigkeit des Klausurenschreibens ist nach anfänglichen Diskussionen jetzt von allen Teilnehmern anerkannt worden. Die Arbeiten werden mit eingehenden Anmerkungen versehen und bei der Rückgabe gründlich besprochen. Bei den ersten beiden Klausurbesprechungen verlas der Zirkellehrer Klausurbesprechungen, die er selbst ausgearbeitet hatte. Später wurden je eine gute und eine schlechte Klausur gegenübergestellt. Durch diese Klausurbesprechungen wird gerade den schwächeren Teilnehmern die Handhabung des Gesetzes am Rechtsfall verständlich gemacht. Daneben zeigen die Klausuren auch, inwieweit der einzelne um die Aneignung des Stoffes bemüht war. Das bewies vor allem die Klausur zum Thema „Der Unterschied zwischen Eigentum und Eigentumsrecht und das Eigentumsrecht in der DDR“ (Thema 7 der Anleitung). Leider enthielten die Anleitungen bisher kaum geeignete Klausurfälle, so daß diese von den Zirkellehrern und vom Instrukteur ausgearbeitet werden mußten. Es ist daher zu begrüßen, daß nunmehr alle Teilnehmer eine methodische Anleitung für die Erstattung eines Rechtsgutachtens erhielten und ein einheitliches Klausurthema für die nächste Schulung bestimmt wurde.

Wenn unser Ziel, das Niveau der schwächeren Teilnehmer auf eine höhere Stufe zu heben, trotzdem noch nicht erreicht worden ist, dann liegt das mit an dem zahlenmäßig zu großen Teilnehmerkreis. Die seit Beginn des Jahres laufenden Bestrebungen zur Verkleinerung des Zirkels sind jedoch jetzt durch die Bildung zweier Zirkel mit je 15 Teilnehmern abgeschlossen worden. Damit ist die Voraussetzung für eine weitere Intensivierung der Schulung der Notare gegeben.

Vorgesehen sind für die Zukunft Konsultationen mit je 4 bis 5 Notaren im Anschluß an jede Schulung. Die Notare können dann ihre Fragen vorbringen, und der Zirkellehrer kann mit ihnen zugleich ein systematisches Repetitorium durchführen. Bewährt hat sich auch die Anregung der zentralen Stellen, mehr Beispiele und Rechtsfälle von einzelnen Teilnehmern zusammenhängend in der Schulung lösen zu lassen. Um eine bessere Verbindung mit der praktischen Arbeit der Notare herzustellen, ist in Übereinstimmung mit der Justizverwaltungsstelle beabsichtigt, wenigstens teilweise die von den Notaren geschlossenen Verträge zu sichten. Dadurch kann festgestellt werden, ob sich die betreffenden Notare einer klaren und etwaige Willensmängel vermeidenden Ausdrucksweise bedienen.

RUDOLF BARTH,

Richter am Kreisgericht Erfurt (Stadtbezirk Mitte)

Rechtssprechung

Entscheidungen des Obersten Gerichts

Zivilrecht und Familienrecht

§ 9 GVG; § 823 Abs. 1 BGB.

Für Ansprüche gegen Gemeinden und Bezirke auf Ersatz des Schadens, der dadurch entstanden ist, daß sie die Räumung eines Wasserlaufs unterlassen haben, die ihnen nicht in ihrer Eigenschaft als Träger vollziehend-verfügender Funktionen, sondern als Anliegern — wie jedem anderen Anlieger — oblag, ist der Rechtsweg zulässig, obwohl diese Pflicht auf wasserrechtlichen Vorschriften beruht.

OG, Urt. vom 10. März 1955 — 2 Uz 14/53.

Aus den G r ü n d e n :

Der erkennende Senat hatte zunächst, ohne daß es dazu besonderer Ausführungen der Parteien bedurfte,

die Zulässigkeit des Rechtsweges zu prüfen. Sie besteht entgegen der Rechtsauffassung der Verklagten. Aus der von ihnen zu dieser Frage angeführten Verordnung des Landes Brandenburg vom 7. August 1946 kann Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht hergeleitet werden. Diese Verordnung befaßt sich ausschließlich mit der Festlegung der ursprünglich im Gesetz vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) bezeichneten, aber infolge des Untergangs des Hitlerstaates nicht mehr bestehenden Spruchstellen in Mitgliederangelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände.

Wesentlicher ist, daß in § 113 Preußisches Wassergesetz (WG) ausdrücklich die Unterhaltung der Wasserläufe und Ufer als eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit bezeichnet wird. Dementsprechend ist die Durchsetzung ihrer Erfüllung eine Aufgabe der staatlichen Organe, wie es nicht nur aus dem Begriff der verwaltungsrechtlichen Verbindlichkeit, sondern auch aus den in diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen der Aufsichtung, z. B. § 118 Abs. 2, § 120 Abs. 3, §§ 121, 122,